

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Augsburg

vom 29.08.2014

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Augsburg vom 23. November 2000 (ABl. S. 222 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 5. April 2002 (ABl. S. 81):

§ 1

Das in § 2 Satz 1 der Satzung beigefügte Kostenverzeichnis wird in Tarifgruppe 0 um Tarifgruppe 01 wie folgt ergänzt:

01	Informationsfreiheitssatzung	
011	Auskünfte	
0111	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
0112	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 – 250 Euro
0113	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 – 500 Euro
012	Herausgabe	
0121	Herausgabe von Abschriften	15 – 125 Euro
0122	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 – 500 Euro
013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Augsburg, den 29.08.2014

I. V.

Weber

Bürgermeisterin